

I n s e r a t e.

Ausschreibung von Sapper-Material.

Von unterzeichneter Verwaltung wird hienit Konkurrenz eröffnet für die Lieferung nachbenannten Materials:

6	Stück	Schubkarren.
1	"	Handkarren.
64	"	Wurfschaukeln.
6	"	Stechschaukeln.
50	"	Büchelhausen.
2	"	Querzüge.
2	"	Breitzüge.
2	"	Bundzüge.
5	"	Handbeile.
7	"	Bertel.
6	"	Fuchsschwänze.
4	"	Handhämmer.
12	"	Handschlägel.
6	"	Holzschlägel.
5	"	Stößel.
6	"	Dammschlägel.
6	"	Bleiwaagen, große.
4	"	Gießkannen.
6	"	Halmrechen.
2	"	eiserne Rechen.
12	"	Jalons.
6	"	Profilirleitern.
6	"	Profilirkeitschen.
14	"	Klammern.
1	"	Minenwelle.
2	"	Reßketten.
12	"	Reßplatten.
50	"	Sandfäcke.
5	"	Tragbahnen.
6	"	Würgketten.
4	"	Ziehmesser.
12	"	Tracirschnüre mit Haspel.

Muster können im eidgenössischen Kriegsdepot in Thun eingesehen werden.

Angebote für die Lieferung dieser Gegenstände, welche ganz oder theilweise kann übernommen werden, sind versiegelt unter der Aufschrift: „Angebot für Liefe-

zung von Sappeurmateriale^o bis und mit dem 31. laufenden Monats unterzeichneter Stelle einzufenden.

Die Bewerber haben den Preis eines jeden Gegenstandes besonders anzugeben.
Wern, den 13. Juli 1865.

Der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials:
Wurtemberg, Oberst.

Ausschreibung von Pontonnier-Material.

Von unterzeichneter Verwaltung wird hiemit Konkurrenz eröffnet für die Lieferung nachbenannten Materials:

7	Stück	Ponton-Schnabelstücke.
3	"	Ponton-Mittelstücke.
14	"	Ruber.
4	"	Rubergabeln.
25	"	Stacheln.
8	"	Schiffshacken, lange.
2	"	id. kurze.
5	"	Ankertae.
5	"	Spanntae.
282	"	Schnürleinen.
10	"	Ziehleinen.
1	"	Sondirleine.
135	"	Röbelleinen.
8	"	Ankerrödel.
18	"	Saffen.
4	"	Wadschwellen.
4	"	Wadfüße von 20'.
8	"	id. " 16'.
6	"	id. " 12'.
4	"	id. " 8'.
8	"	Weisfüße.
8	"	Fußscheiben.
8	"	Hängketten.
10	"	Schlägel.
60	"	Pfähle.
75	"	ganze Balken.
15	"	halbe id.
8	"	Viertelsbalken.
6	"	Unterlagsklöße.
342	"	ganze Brückenladen.
28	"	halbe id.
15	"	Welle.

2	Stück	Binden.
10	"	Wurfschäufeln.
5	"	Stechschäufeln.
10	"	Hauen.
5	"	Bickel.
10	"	Wagenlaternen mit Körben.

Sämmtliches Material ist nach eidgenössischer Ordonnanz anzufertigen.

Angebote für die Lieferung dieser Gegenstände, welche ganz oder theilweise kann übernommen werden, sind versiegelt unter der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von Pontonnier-Material“ bis und mit dem 31. laufenden Monats unterzeichneter Stelle einzusenden.

Die Bewerber haben den Preis eines jeden Gegenstandes besonders anzugeben.

Bern, den 13. Juli 1865.

Der Verwalter des eidg. Kriegsmaterials:
Wurtemberg, Oberst.

Bekanntmachung.

Soeben ist erschienen und à Fr. 4. 40 per Exemplar zu beziehen bei
H. Blom, Buchhändler in Bern:

Schweizerische Statistik.

Waarenverkehr der Schweiz,
mit besonderer Rücksicht auf den
deutschen Zollverein und Oesterreich.

Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern.
Bern 1865. Druck von C. J. Wyß in Bern. 132 und XXXVI Seiten
in 4^o. br.

Bern, den 12. Juli 1865.

Das eidg. Departement des Innern.

Bekanntmachung

betreffend

den Handelsverkehr mit Italien.

Nachdem die Unterhandlungen zwischen der Schweiz und dem Königreich Italien behufs Abschlusses eines Handelsvertrages beendet worden sind, haben sich die beiden Regierungen verständigt, sich sofort, vorläufig bis zum Inkrafttreten des vereinbarten schweizerisch-italienischen Handelsvertrages, gegenseitig in Zollsachen wie die meistbegünstigte Nation zu behandeln.

Infolge dessen hat der Bundesrath beschlossen, die Frankreich gewährten Zoll-erleichterungen, vom 1. Juli 1865 hinweg, auch gegenüber dem Königreich Italien in Anwendung treten zu lassen, und umgekehrt wird die italienische Regierung, vom 8. d. h. hinweg, gegenüber der Schweiz die an Frankreich concedirten ermäßigten Zollansätze zur Zollziehung bringen.

Das schweizerische Publikum wird hiermit von diesen Verfügungen in Kenntniß gesetzt, mit dem Beifügen, daß also, vom 8. d. h. hinweg, die schweizerischen Güter in Italien den gleichen Zollansätzen unterliegen, wie die aus Frankreich kommenden gleicher Art.

Bern, den 1. Juli 1865.

Aus Auftrag des Bundesrathes:

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

den Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich.

Nachstehend bezeichnete Douanebüreaux in Frankreich sind diejenigen, welche zur Einfuhrabfertigung der nach dem Werthe taxirten Gewebe ermächtigt sind, welche letztere daher nur bei diesen Büreaux nach Frankreich eingeführt werden dürfen:

Dunkirchen.	Toulon.
Calais.	Nizza.
Boulogne.	Algier.
Dieppe.	Dran.
Havre.	Paris.
Rouen.	Lille.
Granville.	Valenciennes.
Nantes.	Strasbourg.
Bordeaux.	Mülhausen.
Bayonne.	Chambery.
Cette.	Lyon.
Marseille.	Metz.

Bei denjenigen Bureaux, welche die Befugniß zur Transitabfertigung (von nicht prohibirten Waaren) besitzen, können übrigens die nämlichen Gewebe zum Transit, unter Verbleibung und mit Geleitschein, nach einer der ausschließlich zum Zollbezüge ermächtigten oben genannten Donau abgefertigt werden.

Bern, den 30. Juni 1865.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Vollziehung des schweizerisch-französischen Handelsvertrags.

Anschließend an die bereits am 11. dieses Monats erfolgte Bekanntmachung bezüglich der Vollziehung des schweizerisch-französischen Handelsvertrages bringt das schweizerische Handels- und Zolldepartement dem Publikum zur Kenntniß, daß die französische Regierung, wie zu erwarten stand, seither auf die Vorlage von Ursprungszeugnissen für Waaren, welche aus der Schweiz nach Frankreich geführt werden, gänzlich verzichtet hat, so daß also die Schweizergüter bei ihrer Einfuhr in Frankreich die ihnen im Handelsvertrag zugesicherten Zollerleichterungen, ohne von Ursprungszeugnissen begleitet zu sein, genießen werden.

Ebenso hat Frankreich auf die im Art. 14 des schweizerisch-französischen Handelsvertrags vorgesehene Verlegung von Fakturen verzichtet; mithin fällt die Ausstellung von solchen ebenfalls gänzlich dahin.

Die gleiche Behandlungsweise ist der Schweiz auch vom Zollverein zugesichert, so daß also für Schweizergüter, welche in dieser Richtung versandt werden, weder Ursprungszeugnisse, noch Fakturen über deren Werth beizulegen sind.

Zur Einfuhrabfertigung von Geweben aller Art nach Frankreich sind alle diejenigen französischen Zollbüreaux ermächtigt, welche bisher dazu befugt waren. Diejenigen, welche für die Schweiz von Bedeutung sein können, sind (außer dem Entrepot in Paris) noch folgende: Straßburg, Mülhausen, Lyon, Marseille, Toulon und Chambery.

Wer also Gewebe irgend einer Art aus der Schweiz nach Frankreich einführen will, ist gehalten, seine bisherigen Sendungen nach einem der genannten Bureaux zu richten.

Bern, den 22. Juni 1865.

Namens des Bundesrathes:

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- | | | |
|---|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Gehilfe bei der Hauptzollstätte in Meyrin (Genf). Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 10. August 1865 bei der Zolldirektion in Genf. 2) Stadtbriefträger in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 900. 3) Brief- und Paketträger in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 840. 4) Zwei Landbriefträger in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 860 für den einen und Fr. 800 für den andern. | } | Anmeldung bis zum
3. August 1865
bei der Kreispostdirektion in Zürich. |
|---|---|--|
-

- 1) Posthalter und Briefträger in Ruzwyl (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 600. Anmeldung bis zum 27. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Luzern.
 - 2) Landbriefträger für Cossonay u. (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 680. Anmeldung bis zum 29. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1865
Date	
Data	
Seite	175-180
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 826

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.